

Von: DSB LV NRW <infodsblvnrw@aol.com>
Gesendet: Sonntag, 13. November 2016 11:41
An: 'Claus Weiß'
Cc: 'Horst Regelmann'; 'Anna Maria Koolwaay'; 'Susanne Schmidt'
Betreff: Merkblatt Anspruch auf Kommunikationsunterstützung für Eltern in schulischen Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Weiß,

ich nehme Bezug auf eine aktuelle Korrespondenz zwischen Ihnen und Ihrem Ministerium und Herrn Horst Regelmann. Gegenstand war das kürzlich vom Ministerium für Schule und Weiterbildung herausgegebene „Merkblatt zum Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern für Eltern“, in dem Sie die Eltern über ihre neuen Möglichkeiten beim Anspruch auf Kommunikationsunterstützung in schulischen Angelegenheiten informieren. Grund für die Einlassung von Herrn Regelmann war die Überzeugung, dass das Merkblatt auf den Bedarf gehörloser Eltern fokussiert ist und die Belange anderer Berechtigter dabei weitgehend unter den Tisch fallen. Nachdem von Seiten des Ministeriums zunächst Gesprächsbereitschaft signalisiert wurde, haben Sie das Anliegen von Herrn Regelmann mit Mail vom 10.11.2016 „abschließend“ abschlägig beantwortet.

Mit dieser Antwort können wir vom Deutschen Schwerhörigenbund NRW (DSB NRW) uns nicht einverstanden erklären. (Der DSB vertritt die lautsprachlich orientierten Hörgeschädigten. Ertaubt oder an Taubheit grenzend schwerhörig sind in NRW etwa 51.000 Menschen. Darunter sind auch Eltern.) Bei unserer Kritik geht es nicht allein um Titel und Tenor des Merkblatts. Insgesamt sehen wir zwei gravierende Kritikpunkte am „Merkblatt“:

- Zunächst: Die Formulierung des Titels des Merkblatts entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes, schon gar nicht entspricht sie der Intention der Gesetzesnovelle. Durch die Formulierung des Titels und auch durch den Tenor des Textes entsteht der - an die Vergangenheit angelehnte - Eindruck, dass es sich bei den neuen Rechten auf Kommunikationsunterstützung ausschließlich um Rechte gehörloser Eltern handelt. Gerade die bisherige Formulierung „Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“ wurde aber im Gesetz und in der Kommunikationshilfenverordnung flächendeckend aufgegeben und durch die neutrale Formulierung „Kommunikationsunterstützung“ ersetzt. Dies geschah nicht von ungefähr, sondern in der Absicht, die bisherige Fokussierung auf die Gebärdensprache aufzulösen.
- Im zweiten Absatz des Merkblattes wird festgestellt: *„Hör- und sprachbeeinträchtigte Eltern sind Menschen, bei denen infolge von Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit auch der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört ist.“*

Diese Aussage ist nun allerdings schlicht falsch. (Wiederum: Sie trifft vielleicht auf gehörlose Menschen zu.) Sie geht sowohl an der alten als auch an der neuen Gesetzeslage vollkommen vorbei. Bereits im alten Gesetz war berücksichtigt, dass Hörbeeinträchtigungen und Sprachbehinderungen unabhängig voneinander auftreten können und deshalb auch unabhängig voneinander das Recht auf eine Kommunikationsunterstützung begründen.

Im neuen Recht wurde jetzt aber die Beschränkung auf eine Hör- oder Sprachbehinderung ganz aufgegeben. Im § 8 BGG ist jetzt unter dem Titel der „barrierefreien Kommunikation“ ganz allgemein von „Menschen mit Behinderungen“ die Rede. Und in der Kommunikationshilfenverordnung wird der Kreis der Berechtigten in § 1 wie folgt formuliert: *„(...) alle natürliche Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte (...) oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge (...) wegen einer Behinderung für die mündliche Kommunikation (...) einen Anspruch (...) auf Nutzung von geeigneten Kommunikationsunterstützungen haben (Berechtigte).“* In § 3 KHV wird dann deutlich, dass gleichberechtigt neben den typischen Kommunikationshilfen für lautsprachliche und gebärdensprachliche Hörgeschädigte

auch gestützte Kommunikation (für Menschen mit autistischen Behinderungen) und Leichte Sprache (für Menschen mit kognitiven Einschränkungen) zu den berechtigten Kommunikationsformen zählen.

Vor diesem Hintergrund halten wir die vorgelegten Formulierungen des „Merkblatts“ für unhaltbar. Sie widerspricht nicht nur den politischen Absichten der Gesetzesnovellierung, sondern enthält darüber hinaus in einem zentralen Punkt eine grobe Fehldarstellung. Angesichts der erweiterten Möglichkeiten halten wir es darüber hinaus für wünschenswert, gerade diesen Aspekt der Erweiterung des Kommunikationsbegriffs im „Merkblatt“ deutlich herauszustellen. (Wobei wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Darstellung der neuen Bereiche anerkennen möchten, in denen jetzt Unterstützung geleistet werden kann.)

Wir möchten Sie dringend bitten, Ihre Entscheidung zu revidieren und das Merkblatt umgehend und sorgfältig zu korrigieren. Für eine Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir schlagen vor, in diesem Fall auch den Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder mit zu Rate zu ziehen.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Böttges
Vorsitzender



Deutscher Schwerhörigenbund - Landesverband NRW e.V.
Geschäftsstelle: Auf dem Rabenplatz 3, 53125 Bonn

Telefon 0228 - 9091 86 23
Fax 0228 - 9091 86 22
E-Mail infodsblnrw@aol.com

=====